

Botschaft des Gemeindevorstandes Sils/Segl zur Urnenabstimmung von Freitag, 18. Dezember 2020

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Seit nunmehr 9 Monaten beschäftigt uns die Coronavirus-Pandemie. Im Juni haben wir bereits einmal eine Urnenabstimmung durchgeführt, die sich damals auf die durch die Kantonsregierung erlassene Verordnung über ausserordentliche Kompetenzen für die Gemeinden (Kompetenzverordnung) stützte. Am 18. September und 28. Oktober 2020 haben wir dann zwei ordentliche Gemeindeversammlungen unter strikter Einhaltung eines Schutzkonzeptes durchgeführt. Seither hat sich die Lage mit Aufflackern einer zweiten Infektionswelle stark verschlechtert. Die Kantonsregierung hat am 29. Oktober 2020 die besondere Lage gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz erklärt und in der Folge am 3. November 2020 eine notrechtliche Ermächtigungsverordnung für die Gemeinden erlassen, welche am 4. November 2020 in Kraft getreten ist und bis zum 30. April 2021 befristet ist. Mit dieser Verordnung gewährt der Kanton den Gemeinden die Möglichkeit, anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Der Gemeindevorstand hat am 23. November 2020 entschieden, Ihnen in Anwendung der notrechtlichen Ermächtigungsverordnung die folgenden Geschäfte zum Entscheid an der Urne zu unterbreiten.

Es ist dem Gemeindevorstand bewusst, dass die wertvolle Diskussion anlässlich der Gemeindeversammlung durch eine Urnenabstimmung verunmöglicht wird. Sie haben darum die Möglichkeit, bis zum 4. Dezember 2020 Fragen via sils@sils.ch einzureichen, welche wir dann in zusammengefasster Form auf unserer Website ab dem 9. Dezember 2020 beantworten werden.

Die Stimmabgabe hat ausschliesslich brieflich zu erfolgen.

1. Budget der Gemeinde Sils i.E./Segl für das Jahr 2021

- Investitionsplanung 2021 – 2025**

Das Jahr 2021 im Plan (letzte Seite im detaillierten Budget) entspricht dem Budget 2021 der Investitionsrechnung. Die folgenden Jahre zeigen die aus Sicht des Gemeindevorstandes anstehenden möglichen Vorhaben der nächsten Jahre. Gerne erläutern wir Ihnen ausgewählte Positionen aus der Investitionsrechnung:

Konto	Bezeichnung	Betrag
3410.5030.01	Sportplatz Muot Marias	CHF 300'000
Die vorhandene Elektrozentralheizung hat mit 26 Jahren ihre technische Lebensdauer überschritten und soll, da sie kostenintensiv im Betrieb ist, ersetzt werden. Als Voraussetzung für eine Ablösung gilt, dass mit dem Verbrauch von Energie, unter Berücksichtigung aller ökologischen und ökonomischen Aspekte, möglichst haushälterisch umgegangen wird. Die zur Beheizung der Sportanlage benötigte Heizenergie für die Raumheizung und Brauchwarmwasseraufbereitung soll über eine Wärmepumpe dem Erdreich entnommen		

werden. Dafür werden sieben Erdsondenbohrungen mit einer Tiefe von 150 m erstellt. Die produzierte Warmwassertemperatur wird in Abhängigkeit der Aussenlufttemperatur den Bedürfnissen entsprechend reguliert. Um die Wärmepumpe so optimal wie möglich zu betreiben wird ein Heizungsspeicher installiert, welcher die Laufzeiten der Wärmepumpe verlängert. Das Brauchwarmwasser wird das ganze Jahr über die Wärmepumpe erwärmt. Die Warmwasseraufbereitung wird ebenfalls erneuert.

Für die Einbindung der Abwärmenutzung eines allfälligen Kunsteisfeldes werden die entsprechenden Leitungsabgänge vorgesehen.

4120.5620.01	Pflegeheim «Du Lac»	CHF 400'000
---------------------	----------------------------	--------------------

Der Baukredit für das Projekt «Du Lac» wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. September 2019 genehmigt. In der Investitionsplanung ist der für 2021 zu erwartende Anteil der Gemeinde Sils enthalten.

6150.5010.06	Dorfplatzgestaltung	CHF 400'000
---------------------	----------------------------	--------------------

Die Planung für die Neugestaltung wurde so weit vorangetrieben, dass mit einer Umsetzung im 2021 gerechnet werden kann. Das dafür erforderliche Baugesuch mit den allen notwendigen Unterlagen wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 aufgelegt werden.

6150.5010.15	Via Engiadina Sils – Silvaplana / Entflechtung Wanderer / Mountainbiker	CHF 180'000
---------------------	--	--------------------

Die Via Engiadina ist eine beliebte Route. Doch die ursprünglich für Wanderer konzipierte Strecke wird zunehmend auch von Mountainbikern genutzt. Um das Konfliktpotenzial zwischen Fussgängern und Radfahrern zu senken und Unfällen vorzubeugen, haben die Gemeindebehörden von Sils und Silvaplana unlängst beschlossen, eine Entflechtung dieser beiden Nutzergruppen vorzunehmen, und zwar auf einem rund zwei Kilometer langen Teilstück, das über ihr Territorium verläuft.

Das Gesuch für Bauten ausserhalb der Bauzone wurde kürzlich publiziert und wird nach der Behandlung der eingegangenen Einsprachen dem Kanton als Bewilligungsbehörde zum Entscheid unterbreitet.

6400.5030.01	Glasfaserkabelerschliessung Liegenschaften Sils (FTTH)	CHF 1'300'000
---------------------	---	----------------------

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2020 haben Sie den Abschluss eines Baukooperationsvertrages mit der Swisscom AG und dem entsprechenden Kreditbegehren über CHF 2'583'900 mit 191 zu 16 Stimmen genehmigt. Die in der Zwischenzeit durchgeführten weiteren Abklärungen haben gezeigt, dass das Vorhaben statt wie ur-

sprünglich angedacht in drei Jahren aller Voraussicht nach bereits in zwei Jahren abgeschlossen werden kann. Im Budget 2021 ist deshalb rund die Hälfte der Gesamtkosten eingesetzt.		
6400.5030.02	Erdverlegung Strom / Telefon Fex Platta und Crasta (Ersatz Freileitungen)	CHF 100'000
Es wird damit gerechnet, dass die Glasfaserkabelerschliessung bis im Jahre 2022 abgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang sollen die störenden Freileitungen auch gleich in den Boden verbannt werden. Bei dieser Position erwartet der Gemeindevorstand noch einen Beitrag der Pro Fex. Angedacht wäre eine Kostenbeteiligung in der Höhe von 50% der Gesamtkosten, da dieses Vorhaben explizit im Zweckartikel der Statuten der «Pro Fex» erwähnt ist (Fernhaltung störender technischer Einrichtungen wie oberirdische Leitungen, Masten, Sesselbahnen, Lifts, Fabrikationsstätten, mechanische Werkstätten, Garagebetriebe, Lagerhäuser, Schuppen, Flugplätze und Kraftwerke).		
7201	Abwasserbeseitigung	CHF 912'500
Nächstes Jahr sollen mit dem Anschluss Cartinellas (CHF 220'000), Vaüglia (CHF 120'000) und der neuen ARA beim Hotel Fex (CHF 300'000) weitere Lücken in der Abwasserbeseitigung behoben werden.		
7301.5033.02	Kehrichtsammelstelle	CHF 250'000
Die Gemeinde wird wohl nicht darum herumkommen, einen neuen Standort für die öffentliche zentrale Kehrichtsammelstelle in Sils Maria zu suchen. Der bisherige Standort ist über die Jahre gewachsen, ist aber nie formell bewilligt worden. Briefwechsel mit dem kantonalen Amt für Umwelt lassen wenig Hoffnung, dass diese am jetzigen Standort im Gewässerraumbereich belassen und nachträglich bewilligt werden kann. Für einen möglichen Ersatzstandort hat der Gemeindevorstand deshalb CHF 250'000 eingesetzt.		
8180.5030.01	Kanalisationsleitung Alp da Segl	CHF 100'000
Im Zusammenhang mit dem Bau der ARA beim Hotel Fex ist es wichtig, auch die Alp an das Kanalisationsnetz anzuschliessen.		
8180.5040.02	Sanierung Alp Munt	CHF 80'000
Die Alp Munt ist das letzte Alpgebäude, welches noch nicht in den Genuss einer Erneuerung gekommen ist. Mit den vorgesehenen CHF 80'000 sollen dringliche Sanierungen vorgenommen werden können.		

8400.5060.01	Besucherlenkung	CHF 100'000
Im 2020 konnten nicht alle beabsichtigten Elemente realisiert werden, weshalb auch für 2021 ein Budgetposten vorgesehen wird.		
8400.5060.04	Themenweg «Gian und Gianna»	CHF 135'000
Das Vorhaben war bereits im Budget 2020 enthalten. Die sorgfältige Planung und Koordination haben aber länger als geplant gedauert und darum soll der Themenweg im 2021 realisiert werden.		

- **Erfolgsrechnung 2021**

Das Budget 2021 der Erfolgsrechnung ist geprägt durch Kontinuität. Es kann gesagt werden, dass die Gemeinde wie eine gut geölte Maschine funktioniert und die Abläufe und Verfahren sehr gut eingespielt sind. Der Kommentar zu den Besonderheiten fällt darum recht überschaubar aus:

Konto	Bezeichnung	Betrag
2120	Primarstufe	CHF 684'500
Die Erhöhung um rund 1/3 gegenüber dem Vorjahr ist auf die Auflösung des Kleinklasse-Schulverbandes Sils – Silvaplana – Champfèr (Urnenabstimmung 17. Juni 2020) und der Integration in die Primarschule zurückzuführen. Bisher waren diese Kosten in der Kontogruppe 2200 Sonderschulen enthalten.		
3290.3635.01	Silser Chronik	CHF 165'000
Anlässlich der Budgetversammlung 2020 hatten Sie für dieses Projekt CHF 225'000 gesprochen. Im 2020 sind bisher CHF 60'000 an Kosten aufgewendet worden und konsequenterweise wird der Restbetrag für 2021 geplant.		
3410.3636.02	Nationaler Wandertag	CHF 30'000
Für einmal wird statt eines Kommentars zu einer Budgetposition auf die Medienmitteilung des Veranstaltungspartners «Schweizer Familie» verwiesen. <i>Der 13. Nationale Wandertag findet neu am 4. September 2021 in der Ferienregion Engadin, in St. Moritz, Sils und Silvaplana statt.</i>		

Einfach nur schade. Wir hatten uns so auf den 13. Nationalen Wandertag im Engadin gefreut, doch daraus wird nun nichts. Schweren Herzens haben wir entschieden, das grosse Wanderfest am 5. September 2020 in St. Moritz, Sils und Silvaplana abzusagen. Die Ankündigung des Bundesrates, dass Veranstaltungen mit mehr als tausend Teilnehmern frühestens ab 1. September wieder erlaubt sind, ist vage und der Aufwand zu gross, um auf gut Glück weiter an den Vorbereitungen zu arbeiten. Vor allem aber möchten wir die Gesundheit der vielen Wanderfans schützen. Wir haben keine Ahnung, wie die Lage im September sein wird, und möchten nichts riskieren. Die gute Botschaft: Der Nationale Wandertag im Engadin wird am 4. September 2021 nachgeholt. St. Moritz, Sils und Silvaplana werden bereit sein. Die Tourismusverantwortlichen der drei Gemeinden baten mich, an dieser Stelle zu betonen, dass die Wanderrouen schon diesen Sommer offen sind und man sich auf Feriengäste freut. So wie überall in der Ferien-Schweiz. www.engadin.ch

Herzlich, Ihr Daniel Dunkel, Chefredaktor

6151.3120.01	Strom Parkhaus Segl / Val Fex	CHF 25'000
Durch den Ersatz der bisherigen Tunnelbeleuchtung durch LED können die Stromkosten erfreulicherweise reduziert werden.		

- **Geschäftsprüfungskommission**

Die GPK hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2020 mit dem Budget befasst. Sie hat sich insbesondere beim Projekt «Loipenunterführung beim Hof Coretti» kritisch geäußert. Wir können die Thematik leider nicht an der Budgetversammlung diskutieren. Da der Gemeindevorstand dennoch eine differenzierte Meinungsabgabe ermöglichen will, hat er das Projekt «Loipenunterführung» aus der Investitionsrechnung herausgelöst und unterbreitet es Ihnen als Spezialkredit (siehe Ausführungen zum Traktandum 2).

1.1. Festsetzung des **Steuerfusses** für die allgemeinen wiederkehrenden direkten Steuern wie folgt (Art. 4 kantonales Gesetz über die Gemeinde- u. Kirchensteuern bzw. Art. 4 Gemeindesteuergesetz, Steuerjahr 2020), unverändert:

- Einkommens- und Vermögenssteuern: 80% der einfachen Kantonssteuer (100%)

1.2. Festsetzung **Spezialsteuern**:

- Hundesteuer (Art. 12 ff. Gemeindesteuergesetz, Steuerjahr 2021): Fr. 100.-- (unverändert)

1.3. Festsetzung **Grundgebühren und Verbrauchsgebühren** (Mengengebühren) für die **Wasserversorgung für die Abwasserbeseitigung**, unverändert (Art. 69 Reglement über Wasserversorgung und Abwasserentsorgung):

- Grundgebühr Wasser 0.40‰ des Neuwertes der Gebäudeversicherung
- Grundgebühr Abwasser 0.53‰ des Neuwertes der Gebäudeversicherung
- Verbrauchsgebühr Wasser Fr. 1.00 pro m³ Wasserbezug
- Verbrauchsgebühr Abwasser Fr. 1.25 pro m³ Wasserbezug (jeweils zuzüglich MwSt)

1.4. Festsetzung **Abfallgebühren**, (Art. 12 Abs. 2 Abfallreglement der Gemeinde Sils i.E./Segl) (alle unverändert ausser Sackgebühren):

- a) Gebäudegebühr (Art. 13 lit. a): 0.10‰ des Neuwerts pro Gebäude
- b) Wohnungsgebühr (Art. 13 lit. b): Fr. 72.50 pro Wohnung
- c) Verbrauchsgebühren (Art. 14 lit. a): Fr. 0.05 pro m³ Wasserverbrauch
- d) Gebindegebühren (Art. 14 lit. b),
Erhöhung um Fr. -.10 pro Sack zugunsten der Rückstellungen für die Deponienachsorge (Beschluss Präsidentenkonferenz vom 24.09.2020):

17-Liter-Sack	bisher Fr. 1.20	neu Fr. 1.30
35-Liter-Sack	bisher Fr. 1.80	neu Fr. 1.90
60-Liter-Sack	bisher Fr. 2.60	neu Fr. 2.70
110-Liter-Sack	bisher Fr. 7.20	neu Fr. 7.30

800-Liter-Container ungepresst (Plombe rot)	Fr. 20.--
800-Liter-Container gepresst (Plombe blau)	Fr. 30.--

140-Liter-Speiseabfallbehälter (1 Plombe grün)	Fr. 15.--
240-Liter-Speiseabfallbehälter (2 Plomben grün)	Fr. 30.--
200-Liter-Speisealtölbehälter (2 Plomben grün)	Fr. 30.--

Die Gebühren nach lit. a - c verstehen sich zuzüglich MwSt, diejenigen nach lit. d) inkl. MwSt.

1.5. Festsetzung der **Gäste- und Tourismustaxen** (Art. 14 Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen), für die Periode 1.5.2021 bis 30.4.2022, unverändert:

- a) Gästetaxe
(nicht weitervermietete Zweitwohnungen oder Dauermieter, Art. 5 f. Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen)

• Kalkulatorische Basis pro Übernachtung:	Fr. 3.60
• 1½-Zimmer-Wohnung	Fr. 290.--
• 2½-Zimmer-Wohnung	Fr. 435.--
• 3½-Zimmer-Wohnung	Fr. 725.--
• 4½-Zimmer-Wohnung	Fr. 1'010.--
• grössere Wohnung	Fr. 1'155.--

- b) Tourismustaxe
(Art. 10 Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen)

• pro Beherbergerbett (Hotelbett und Ferienwohnungsbett; schliesst Gästetaxe mit ein)	Fr. 515.--
• Tourismustaxe Gewerbe (Fr./Beschäftigten)	Fr. 360.--
• Pauschaltaxe Restaurationsbetriebe	Fr. 670.—

- 1.6. Festsetzung **Kutschentaxen** pro Gespann und Saison (Art. 18 Kutscherreglement), unverändert:

• Einspänner	Fr. 110.--
• Zweispänner	Fr. 220.--
• Vierspänner	Fr. 440.--
• Fünfspänner	Fr. 550.—

- 1.7. **Ersatzabgabe Aufhebung Erstwohnungspflicht** (Art. 6 Abs. 2 Kommunales Zweitwohnungsgesetz), unverändert:

- Ersatzabgabe Erstwohnung: 5% des Verkehrswerts nach amtlicher Immobilienbewertung

- 1.8. Festsetzung **Sondernutzungsabgabe Stromnetz** für das Jahr 2022 (Art. 3 Gesetz über die Abgabe zur Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden), unverändert:

- Sondernutzungsabgabe öffentlicher Grund und Boden Stromnetz: 1.6 Rp./kWh

Anträge des Gemeindevorstandes:

- 1.1: Genehmigung der **Steuern, Gebühren und Abgabesätze** gemäss Traktanden 1.1 – 1. 8
- 1.2: Genehmigung des **Budgets 2021**, bestehend aus der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 4'862'500 und der Erfolgsrechnung mit einem Defizit von CHF 570'380

2. Spezialkredit über CHF 1,6 Mio. (brutto) für den Bau einer Loipenunterführung beim Hof Coretti

Anlässlich der Budgetversammlung vom 29. November 2019 hatten Sie eine Investition in der Höhe von CHF 1 Mio. für den Bau einer Loipenunterführung beim Hof Coretti genehmigt. Die damals präsentierte Lösung sah die Unterführung der Kantonsstrasse und eine anschliessende Kurve mit einem Anstieg bis zur bestehenden Brücke über die Fedacla vor.

In der weiteren Bearbeitung des Projektes hat sich gezeigt, dass mit der beabsichtigten Lösung die Zielsetzungen nicht erreicht werden können. Die Prüfung von anderen Varianten der Kurvenführung waren ebenfalls nicht zielführend. Schliesslich hat sich gezeigt, dass eine Verschiebung in Richtung Süden und eine Unterquerung der Strasse wie auch der Fedacla die optimale Lösung darstellt. Sie ermöglicht eine gerade Führung und wird landschaftlich durch den offen gehaltenen Bereich zwischen der Strasse und dem Bach nicht als grosses Bauwerk, sondern als zwei eigenständige Unterführungen wahrgenommen. Die heute bestehende Brücke über die Fedacla wird nicht mehr benötigt und wird zurückgebaut werden.

Es ist dem Gemeindevorstand ein Anliegen, dass die zu erstellende Unterführung für den ganzen Winter funktioniert, d.h. auch für den Engadin Skimarathon, am Tag dessen Durch-

führung die Zugänglichkeit des Dorfes, insbesondere die An- und Abreise für die zahlreichen Gäste jeweils stark eingeschränkt war. Gespräche mit den Verantwortlichen des ESM haben gezeigt, dass sie der Überzeugung sind, mit dem geplanten Mass von 10 Metern Breite den Skimarathon gleich gut wie bisher jeweils über die Kuppe über die Strasse durch die Unterführung führen zu können. Sie sehen im Weiteren den Vorteil, dass sie die Startzeiten anpassen können und nicht mehr wie heute darauf angewiesen sind, die Durchfahrt nach Sils bereits um 10:30 Uhr freizugeben. So liesse sich das Startfeld auch besser über die Zeit verteilen.

Der Gemeindevorstand sieht die folgenden Vorteile des nun zur Diskussion stehenden Projektes:

- Die Sicherheit und der Komfort für die Langläufer werden massiv erhöht.
- Sils schliesst eine grosse Lücke im regionalen Loipennetz an einer stark frequentierten Stelle und leistet so einen Beitrag für die Region.
- Die Investition ist beträchtlich, löst aber kaum jährliche Folgekosten aus. Zudem kann mit einem Kantonsbeitrag in der Höhe von 11% der Gesamtkosten aus dem regionalen Projekt «Engadin Arena» gerechnet werden.

Antrag: Genehmigung des **Spezialkredites über CHF 1,6 Mio. (brutto) für den Bau einer Loipenunterführung beim Hof Coretti.**

3. Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Sils i.E./Segl

Auf den 1. Januar 2021 vollzieht der Kanton Graubünden einen Wechsel im System der Besteuerung von Erbschaften, indem er von der Nachlasssteuer auf die sogenannte Erbanfallsteuer, wie sie in der Gemeinde Sils bereits besteht, wechselt (Besteuerung des einzelnen Erben anstelle Besteuerung des Nachlasses als Ganzem ¹).

Im Zuge der Gesetzesänderung dazu hat er auch für die Gemeinden neue verbindliche Vorgaben für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern im kantonalen "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern" (GKStG) erlassen. Mit diesen Vorgaben im übergeordneten Recht verlieren die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Gesetz ihre eigenständige Bedeutung und werden, soweit mit dem übergeordneten Recht im Widerspruch stehend, ungültig. Die Gemeinden bestimmen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern nur noch die Steuersätze und bleiben zuständig für den Steuererlass. Einmal mehr zeigt sich die schleichende Einschränkung der Gemeindeautonomie durch den kantonalen Gesetzgeber (Einschränkungen, welche seit der Abschaffung des obligatorischen Gesetzesreferendums im Kanton in der Öffentlichkeit weniger wahrnehmbar sind).

Aufgrund der neuen Rechtslage schlägt Ihnen der Gemeindevorstand vor, jene Bestimmungen im Gemeindesteuergesetz, die neu abschliessend durch das kantonale Recht geregelt sind, zu streichen. Dies betrifft Gegenstand und Bemessung, Steuersubjekt, subjektive Steuerbefreiungen, Steuerberechnung sowie den Bezug und Haftung der Erbschafts- wie der Schenkungssteuern.

¹ Die Erbanfallsteuer wird auf dem Erbteil eines jeden Erben oder Vermächtnisnehmers einzeln erhoben, während die Nachlasssteuer auf dem gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen des Verstorbenen erhoben wird. Erstere Art bietet die Möglichkeit, die Steuer jederzeit nach Verwandtschaftsgrad oder nach Anfallgrösse progressiv oder nach weiteren persönlichen Kriterien abgestuft zu erheben.

Im Zuge der Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes zu den Erbschafts- und Schenkungssteuern sollen im Gemeindesteuergesetz auch noch zwei weitere Präzisierungen erfolgen, zum einen, die dogmatisch richtige Bezeichnung der Gäste- und Tourismustaxen als Kostenanlastungssteuern (Art. 1 Abs. 3) und der Hinweis in Art. 18 Abs. 4, dass die Veranlagung der Liegenschaftssteuer stets durch die Gemeinde, das Gemeindesteuernamt, erfolgt (und nicht die kantonale Steuerverwaltung wie bei gewissen anderen Gemeindesteuerarten).

Antrag: Genehmigung der **Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Sils i.E./Segl.**

4. Abschluss einer Vereinbarung für die integrierte Schulsozialarbeit

Seit 2010 betreiben die drei Gemeinden St. Moritz, Pontresina und Samedan eine Stelle für Schulsozialarbeit. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Schulsozialarbeit und eines Stellenwechsels der aktuellen Schulsozialarbeiterin hat die Gemeinde St. Moritz mit den drei bisherigen Partnergemeinden und den Gemeinden Sils, Silvaplana und Bever im Frühjahr 2020 eine Erweiterung bzw. eine Neuorganisation der Schulsozialarbeit geprüft. Im Rahmen einer Vernehmlassung wurde festgestellt, dass sich die Behörden der sieben Gemeinden einig sind, die Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2020/2021 gemeinsam zu betreiben.

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit mit 160 Stellenprozenten über insgesamt rund CHF 200'000 soll wie folgt sichergestellt werden. Diese Aufteilung richtet sich nach den aktuellen Schülerzahlen der 1. bis 9. Klasse (in Klammern) für das Schuljahr 2020/2021 (ohne Scoula Sportiva):

Gemeinde	Schülerzahl	Stellenprozente	Ungefähre Kosten
Bever	45	10	CHF 12'500
Celerina	81	15	CHF 18'750
Pontresina	160	25	CHF 31'250
Samedan	193	30	CHF 37'500
Total	479	80	CHF 100'000
Sils	39	10	CHF 12'500
Silvaplana	44	10	CHF 12'500
St. Moritz	263	60	CHF 75'000
Total	346	80	CHF 100'000

Verrechnet werden den Gemeinden die effektiv anfallenden Gesamtkosten (Kosten für Löhne, Sozialleistungen, Weiterbildung, Materialien) im Verhältnis der vereinbarten Stellenprozente.

Antrag: Ermächtigung des Gemeindevorstandes zum **Abschluss einer Vereinbarung für die integrierte Schulsozialarbeit** zwischen den Gemeinden Bever, Celerina, Pontresina, Samedan, Sils, Silvaplana und St. Moritz.

5. Abschluss einer Vereinbarung für die Jugendarbeit

Im Jahr 2003 wurde der Verein Offene Jugendarbeit St. Moritz gegründet mit dem Ziel, professionelle Jugendarbeit für 12- bis 16-Jährige anzubieten. Finanziert wurde das Angebot hauptsächlich durch die Gemeinde St. Moritz. Verschiedene weitere Gemeinden, so auch die Gemeinde Sils, schlossen mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung ab und unterstützten den Verein mit Pauschalbeiträgen.

Am 30. Juli 2020 beschloss die Gemeinde St. Moritz im Einvernehmen mit dem Verein Offene Jugendarbeit St. Moritz, die Jugendarbeit neu zu organisieren und in die Gemeindeverwaltung zu integrieren. Die Angebote der Jugendarbeit sollen dabei weiterhin auch Jugendlichen aus der Region offenstehen.

Um dieses Angebot auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, haben wir die Möglichkeit, mit der Gemeinde St. Moritz eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen, welche einen jährlichen Beitrag von CHF 5'000 vorsieht, der etwas unterhalb des bisherigen Pauschalbeitrages liegt.

Antrag: Ermächtigung des Gemeindevorstandes zum **Abschluss einer Vereinbarung für die Jugendarbeit** mit der Gemeinde St. Moritz.

6. Nachtrag zum Baurechtsvertrag mit der Furnaria Grond SA, Sils i.E./Segl, betreffend Baurechtsparzelle D3031, Gewerbezone Föglias (Verlängerung Bauvollendungsfrist und Baurechtsdauer)

Am 21. Juni 2012 hat die Gemeindeversammlung der Erweiterung der Gewerbezone Föglias zugestimmt. Inhaltlich ging es damals um die Anpassung des Zonenplans, den Erlass eines Generellen Gestaltungs- und Erschliessungsplanes mit den dazu gehörenden Vorschriften, die Teilrevision des Baugesetzes und den Erlass eines Musterbaurechtsvertrages.

Der am 25. Oktober 2013 öffentlich beurkundete Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde und der Furnaria Grond SA enthält in den weiteren Bestimmungen (Punkt 9, lit. c) die Verpflichtung der Baurechtsnehmerin, das Baurechtsgrundstück mit einem 3stöckigen Gebäude mit Produktion, Lager und Büroflächen zu überbauen. Das Bauvorhaben war gemäss Vertrag innert 3 Jahren seit Vertragsabschluss zu realisieren (Bauvollendung).

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Erschliessungskosten für die Realisierung der Erweiterung (u.a. Strasse und Lawinenschutzmauer) hat die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2012 die Möglichkeit genehmigt, dass die Gemeinde eine Vorfinanzierung in der Höhe von 40% der Gesamtkosten gewähren kann. Die Furnaria Grond SA hat von dieser Möglichkeit in der maximalen Höhe Gebrauch gemacht.

Am 18. November 2014 wurde dann die Baubewilligung für einen Neubau eines Bäckerei-Produktionsgebäudes mit Lager gemäss Baurechtsvertrag erteilt. Da die Bauarbeiten auch in der am 18. November 2015 bis Ende Oktober 2016 verlängerten Frist nicht in Angriff genommen wurden, erlosch die Baubewilligung.

Die Furnaria Grond SA erfüllte ebenso die im Baurechtsvertrag vereinbarte privatrechtliche Bauverpflichtung nicht innert der vorgesehenen 3 Jahren seit Abschluss des Vertrages. Daraufhin hat der Vorstand am 19. Dezember 2016 eine Verlängerung der Baufrist bis zum 30. Juni 2017 gewährt.

Die Baurechtsnehmerin gelangte hiernach an den Gemeindevorstand und erklärte, dass sie nach wie vor das Projekt realisieren wolle, im Moment aber die Finanzierung noch nicht geregelt habe. Sie ersuchte dazu um eine Verlängerung der Baufrist nach Baurechtsvertrag um weitere 3 Jahre. Im Gegenzug erklärte sie sich bereit, die im Gestaltungskonzept vorgesehene Umfassungswand bis spätestens 31. August 2017 zu erstellen. Das entsprechende Baugesuch wurde am 24. Juni 2017 publiziert, die Bewilligung am 17. Juli 2017 erteilt und die Wand anschliessend erstellt.

Die Gemeindeversammlung ist am 14. Juli 2017 dem Antrag des Gemeindevorstandes gefolgt und hat diesen ermächtigt, einen Nachtrag zum Baurechtsvertrag zur Verlängerung der Baufrist um rd. 3 Jahre bis 31. Oktober 2020 abzuschliessen. Nachdem die Arbeiten zur Erstellung der Umfassungswand fristgerecht abgeschlossen wurden, ist der erwähnte Nachtrag zum Baurechtsvertrag mit der Verlängerung der Baufrist und Baurechtsdauer öffentlich beurkundet und im Grundbuch eingetragen worden.

Der Gemeindevorstand musste feststellen, dass die Furnaria Grond SA die Bauverpflichtung abermals, trotz Verlängerung, nicht wie vorgesehen per Ende Oktober 2020 eingehalten hat.

Die Baurechtsnehmerin ist in der Zwischenzeit an den Gemeindevorstand gelangt, da sie mit der Käslin Getränke AG in Verhandlungen für die Übertragung des Baurechtes steht. Die Übertragung des Baurechtes ist gemäss Art. 5 des Baurechtsvertrages zulässig, da es sich um ein selbständiges Baurecht handelt.

Die Käslin Getränke AG würde nach der Übertragung des Baurechtes die Parzelle mit einem neuen Produktionsgebäude für eine Brauerei mit Lager und Büroflächen überbauen (Baubewilligungserteilung vorbehalten) und erklärt, dabei den Firmensitz mit dem Bezug des neuen Brauereigebäudes nach Sils zu verlegen.

Es ist klar, dass die Übertragung der Baurechtsparzelle nur Sinn macht, wenn die Käslin Getränke AG auch genügend Zeit hat, ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten, welches im Anschluss das übliche Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen hat. Diese Zeit würde ihr mit der Verlängerung der Bauvollendungsfrist im aktuellen Baurechtsvertrag mit der Furnaria Grond SA - welcher dann im Übrigen inhaltlich unverändert beim Zustandekommen der Veräusserung an die Käslin AG an die neue Baurechtsnehmerin übergehen würde - gewährt. Gleichzeitig würde auch die Baurechtsdauer um 10 Jahre verlängert.

Der Gemeindevorstand sieht in der vorliegenden Lösungsvariante den besseren Weg, als den vorzeitigen Heimfall des Baurechtsgrundstückes infolge Nichteinhaltens vertraglicher Bestimmungen auszulösen und beantragt Ihnen, diesem Geschäft zuzustimmen.

Antrag: Ermächtigung des Vorstandes zum **Abschluss eines Nachtrages zum Baurechtsvertrag** zur Verlängerung der Baufrist bis 31.10.2022 und des Baurechtes bis 25.10.2057.

7. Teilrevision Polizeigesetz der Gemeinde Sils i.E./Segl

Wie bei der vorstehend traktandierten Teilrevision des Gemeindesteuergesetzes führen auch beim nunmehr 10jährigen Polizeigesetz unter anderem Änderungen im übergeordneten Recht von Bund und Kanton zu Anpassungsbedarf der kommunalen Vorschriften. Eine generelle juristische Überprüfung zeigte Aktualisierungs- und Harmonisierungsbedarf bei verschiedenen Artikeln. Einzelne Bestimmungen sind abschliessend durch das übergeordnete Recht geregelt, weshalb eine zusätzliche Statuierung im Gemeindegesetz keinen Sinn macht.

Die Begründungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen sind im publizierten kommentierten Entwurf in Grün angegeben. Die gesetzestextlichen Revisionen sind in Rot wiedergegeben.

Antrag: Genehmigung der **Teilrevision des Polizeigesetzes der Gemeinde Sils i.E./Segl.**

Sils Maria, 25. November 2020

Für den Gemeindevorstand

Der Gemeindepräsident

Auf der Webseite der Gemeinde sind die folgenden Unterlagen aufgeschaltet, welche auch bei der Gemeindekanzlei bezogen werden können:

- Detailliertes Budget 2021
- Pläne Loipenunterführung beim Hof Coretti
- teilrevidiertes Steuergesetz
- Vereinbarung für die integrierte Schulsozialarbeit
- Vereinbarung für die Jugendarbeit
- Nachtrag zum Baurechtsvertrag mit der Furnaria Grond SA
- teilrevidiertes Polizeigesetz